Das kantonale "Gesetz über die Errichtung einer kantonalen Zwengsarbeitsanstalt" stammt vom 4. März 1885. Das darin geregelte Einweisungsverfahren genügt den Anforderungen eines mødernen rechtsstaatlichen Verfahrens in keiner Weise mehr. Das rechtliche Gehör, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Verteidigung (evtl. Beigabe des Offizialverteidigers), die mündliche Verhandlung vor der entscheidenen Behörde, die Zustellung eines motivierten Entscheides, eine Weiterzugsmöglichkeit sind nicht gewährleistet, obwohl die administrative Einweisung auf 1 - 2 Jahre einen schwerwiegenderen Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit darstellt, als z.B. eine Busse wegen Verletzung des MFG, wo das Strafverfahren dem Angeklagten diese Möglichkeit gibt. Auch in andern Beziehungen ist das Gesetz veraltet und rückständig: Die Administrativhaft ist nicht geregelt, die Erforschung der Ursachen der Verwahrlosung (evtl. durch psychiatrisches Gutachten) ungenügend. Im Sinne des Persönlichkeitsschutzes drängt sich ein Ausbau der Verteidigungsmöglichkeiten in bezug auf die Vorschriften über die Verlängerung der Einweisung und die Rückversetzung auf, des weitern Bestimmungen über die Anrechnung der Administrativ-Untersuchungshaft. Moderne Verfahren sehen vor der Einweisung Erprobungsmassnahmen vor, wie Verwarnung, bedingte Einweisung. Auch die bedingte Entlassung, die Schutzaufsicht, die Entlassenenfürsorge und der freiwillige Anstaltseintritt sollten vorgesehen werden. Schlissslich ist in Verfahren und Vollzug eine Differenzierung zwischen Besserungsfähigen und Unverbesserlichen durchzuführen.

Der h. Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate eine Abänderung des "Sedelgesetzes" in diesem Sinne vorzulegen.

Luzern, den 12. April 1954.

Dr. A. Krummenacher